

Anlage 1

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10,11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 27. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.103), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Salzgitter vom 05.06.2008 (Amtsblatt S.99), wird wie folgt geändert:

- I. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils die Angabe: „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe: „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- II. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort: „Hilfeleistungen“ durch das Wort „Hilfeleistung“ ersetzt.
- III. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§29 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr);
- IV. Der Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter (Feuerwehrkostentarif) erhält nachfolgende Fassung:

„Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter (Feuerwehrkostentarif)

1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1	31,00 € je Stunde
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2	41,00 € je Stunde
1.3	je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,50 € je Stunde

2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladepflichtige Ausrüstung, einschließlich Personal)

2.1	Löschfahrzeuge/Tragkraftspritzenfahrzeug	108,00 € je Stunde
2.2	HLF 20/16	99,00 € je Stunde
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	152,00 € je Stunde

2.4	Kleinalarmfahrzeug	57,00 € je Stunde
2.5	Lastkraftwagen	57,00 € je Stunde
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	59,00 € je Stunde
2.7	Wechselladerfahrzeug	179,00 € je Stunde
2.8	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge sowie alle Arten von Anhängfahrzeugen plus Kosten für Zug- oder Wechselladerfahrzeug	
2.8.1	Abrollbehälter Mulde	11,00€ je Stunde
2.8.2	Abrollbehälter Gefahrgut	68,00 € je Stunde
2.8.3	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	61,00 € je Stunde
2.8.4	Abrollbehälter Atemschutz	70,00 € je Stunde
2.8.5	Abrollbehälter Bau	45,00 € je Stunde
2.8.6	Abrollbehälter Kranmulde	55,00 € je Stunde
2.8.7	Abrollbehälter Dekontamination	77,00 € je Stunde
2.8.8	Abrollbehälter Sanitätstechnik	49,00 € je Stunde
2.8.9	Abrollbehälter Personal	27,00 € je Stunde
2.8.10	Abrollbehälter Wasser	37,00 € je Stunde
2.8.11	Ölsanimat	36,00 € je Stunde
2.8.12	Rettungsboot	30,00 € je Stunde

3. Zeitweise Überlassung von Geräten

		<i>Stundensatz</i> €	<i>Tagessatz</i> €
3.1	Tragkraftspritze/Schmutzwasserpumpe einschließlich saugseitigem Zubehör	27,00	135,00
3.2	Tauchpumpe ohne Druckschläuche	12,00	60,00
3.3	Flüssigkeitssauger	12,00	60,00
3.4	Saug- und Druckschlauch (zuzüglich Kosten für Waschen und Prüfen)	1,50	7,50
3.5	Notstromaggregat	21,00	105,00

3.6	Motorkettensäge	12,00	60,00
-----	-----------------	-------	-------

4. Brandsicherheitswachen

4.1 Personalkosten nach Punkt 1.

4.2 Fahrzeugkosten nach Punkt 2.

4.3 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

5. Bestimmte Arbeitsleistungen

5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	7,00 €
-----	---	--------

5.2	Füllen einer Druckgasflasche	3,00 €
-----	------------------------------	--------

5.3	Überprüfung eines Pressluftatmers	12,00 €
-----	-----------------------------------	---------

5.4	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	13,00 €
-----	---	---------

5.5 Abnahme und Prüfung von Hydranten / Wandhydranten

5.5.1	für den ersten Hydranten / Wandhydranten	88,00 €
-------	--	---------

5.5.2	für jeden weiteren Hydranten / Wandhydranten auf dem gleichen Grundstück	19,50 €
-------	--	---------

5.6 Abnahme und Prüfung von Steigleitungen

5.6.1	für die erste Steigleitung	88,00 €
-------	----------------------------	---------

5.6.2	für jede weitere Steigleitung auf dem gleichen Grundstück	19,50 €
-------	---	---------

5.6.3 Bei Abnahme und Prüfung von trockenen Steigleitungen wird zusätzlich der Zeitaufwand für 3 Angehörige der Berufsfeuerwehr und der Zeitaufwand für 1 Löschfahrzeug berechnet.

5.7 Überprüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Berechnung erfolgt gemäß Punkt 1. und 2.

5.8	Überprüfung/Wartung von Schlüsseltresoren (pauschal)	10,00 €
-----	--	---------

5.9	Öffnen von Türen (pauschal)	61,00 €
-----	-----------------------------	---------

5.10	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	61,00 €
------	--	---------

5.11 Prüfung und Wartung eines Feuerlöschers (pauschal) 19,00 €

6. Fehllalarmierung durch Brandmeldeanlage etc.

6.1 Fehllalarmierung Löschzug (pauschal) 550,00 €

7. Verbrauchsstoffe

Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8. Kosten für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 27. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 103) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 147) der 2. Änderungssatzung vom 05. Juni 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 99) sowie aus der vorliegenden 3. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 30.03.2015
In Vertretung

gez.
Christa Frenzel

Erste Stadträtin